

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Panderkübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementpreis pro Quartal M. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühren.)
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 25 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Erlenne in Oestrich und Eltville.
Journ.-Nr. 22. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Nr. 79

Samstag, den 1. Juli 1916

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2
Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Pander-
kübchen“ Nr. 27.

Ämtlicher Teil.

Gouvernement
der Festung Mainz
M. P. Nr. 28970/10024.

Beitrag: Ausübung der Heilkunde durch
ärztlich nicht approbierte Personen so-
wie Anpreisung von Heilmitteln usw.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Befehlssbereich der
Festung Mainz unter Ausübung der Verordnung betreffend Be-
handlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Per-
sonen sowie die Aufnahme von Anzeigen hierüber vom 1. Febr.
1916 — M. P. Nr. 24752/8411 — :

1.

Es wird verboten:

1. Den Personen, die sich gewerksmäßig mit der Behandlung
von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen
befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung
(Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als
durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adress- oder Tele-
phonbuch anzukündigen.
Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahnärzte und
Bader.
2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung
sowie das im Umhergehen erfolgende Sammeln von Be-
stellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder
Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur
Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruations-
störungen usw. bestimmt sind.
3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das
im Umhergehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder
Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer
Gegenstände, die zur Verhütung, Verringerung oder Heilung
von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden von Menschen
bestimmt sind, ferner von Säuglingsnahrungsmitteln, diätetischen
Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen
Körperformen (Fettanfüllende oder entfettende Mittel, Bisen-
mittel usw.).
4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen sind auch
in jeder irgendwie verkleideten Form verboten.
5. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 finden keine An-
wendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in
wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin
oder Pharmazie erfolgt.
6. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse
kann das Gouvernement Ausnahmen von der Bestimmung
unter Ziffer 3 widerrechtlich bewilligen. Auf die erteilte Be-
willigung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht
hingewiesen werden.

2.

Ferner wird den unter 1 Ziffer 1 genannten Personen ver-
boten:

1. Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrneh-
mungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung).
2. Die Behandlung mittels mystischer Verfahren.
3. Die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Aus-
satz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken) so-
wie von sonstigen übertragbaren Krankheiten.
4. Die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Ge-
schlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch
wenn sie an anderen Körperstellen austreten.
5. Die Behandlung von Krebskrankheiten.
6. Die Behandlung mittels Hypnose.
7. Die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln,
mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwen-
dung hinauswirken.
8. Die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter
die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um
eine nach Nr. 7 gefällte Anwendung von Betäubungs-
mitteln handelt.

Zu widerhandlungen gegen die unter 1 und 2 getroffenen An-
ordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim
Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 Mk. bestraft.

Mainz, den 20. Juni 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz,
gez. v. Bücking, General der Artillerie

Gouvernement
der Festung Mainz
M. P. Nr. 29076/10683.

Betrifft: Rauchverbot in Sprengstoff-Fabriken.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlssbereich der
Festung Mainz an:

§ 1

In sämtlichen Fabriken, in denen Sprengstoffe angefertigt oder
verwendet werden, ist das Rauchen sowie das Mitbringen von
Rauchmaterial oder Feuerzeug jeder Art verboten.
Erlaubt ist das Rauchen und Mitführen von Rauchmaterial
oder Feuerzeug nur an denjenigen Orten derartiger Fabriken,
welche von den Betriebsleitungen durch besondere an diesen Orten

angeschlagene Plakate ausdrücklich als ungefährlich bezeichnet
werden.

§ 2

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre
und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geld-
strafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Mainz, den 23. Juni 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz
gez. v. Bücking, General der Artillerie.

XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes General-Kommando. Frankfurt a. M., 16. 6. 1916.
M. P. Nr. 11542/3236.

Betrifft: Betreten von Flugplätzen usw. und
Herannahen an Luftfahrzeuge.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1
des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den
mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit
dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung
Mainz:

1. Wer Flugplätze, deren nähere Umgebung, sowie das
Ausfliegen oder Landen von Luftfahrzeugen abgesperrte Ge-
bäude ohne Befugnis zu einer Zeit betritt, in der dort
Übungen oder Luftfahrten stattfinden, wird, wenn die be-
stehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit
Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder
Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich ohne
Befugnis einem aufsteigenden, landenden oder niedergehenden
Flugzeug außerhalb eines öffentlichen Weges nähert.

Die Annäherung ist keine unbefugte, wenn ein verun-
glückter Flieger Hilfe verlangt, oder ein Unfall eingetreten
ist, der eine sofortige Hilfe bedingt.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des
Jahres 1916.

Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen
usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung
erlassen:

§ 1

Kaufverträge über Brotgetreide (Weizen, Roggen, Speltz,
Dinkel, Fein-, Emer, Einkorn, einschlägliche Grünkern), Hafer
und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Misch-
frucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsen-
früchte und Delfrüchte (Kaps, Rübsen, Hebrich, Dotter, Sonnen-
blumen, Leinsamen und Mohn), ferner über Futtermittel, die der
Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni
1915 (RGBl. S. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte
des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor
Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbote sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), die
unter Innehaltung der über solche Verkäufe erlassenen Be-
stimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste sowie Mischfrucht und Mischfrucht, worin
sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das
Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung
der Heeresversorgung oder an Beauftragte (Kommissionäre)
des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
3. von Getreide der übrigen im Abs. 1 genannten Arten an
den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen
ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kom-
missionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichs-
getreidestelle;
4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-
einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;
5. von Delfrüchten an den Kriegsausschuss für pflanzliche und
tierische Teile und Getreide, O. m. b. H. in Berlin;
6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der
deutschen Landwirte O. m. b. H. in Berlin;

§ 2

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den
Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erlassen; er kann
Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhe-
berkretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse
außer Kraft setzen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Er-
richtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung
vom 25. Septbr. — 4. Nov. — v. Js. (RGBl. S. 607, 728) wird
nachstehendes bestimmt:

1.

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen
Eier, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin geliefert
worden sind, feilgeboten werden, dürfen auch Eier, die nicht von
der Zentral-Einkaufsgesellschaft geliefert worden sind, nicht zu
einem höheren Preise verkauft werden, als wie ihn der Gemeinde-

vorstand oder der Vorstand des Kreiskommunalverbandes für die
von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gelieferten Eier festgesetzt hat

2.

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen
Eier, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft geliefert sind, feil-
geboten werden, ist dies dem Publikum durch einen auch von der
Straße aus gut sichtbaren Anschlag im Laden bekannt zu geben.
Ein Abdruck dieser Anordnung ist im Laden oder in der Ver-
kaufsstelle aufzuhängen.

3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Ge-
fängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk.
bestraft.

4.

Diese Anordnung tritt am 23. Juni 1916 in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. B. gez. Dr. G. Sapperl.

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung des Bundesrats vom 15. April 1916 (RGBl.
S. 279) über Regelung des Verkehrs mit Branntwein.

Auf Grund des § 5 Absatz 2 der vorbezeichneten Verordnung
wird bestimmt:

Zuständige Behörde für das im § 5 Absatz 2 der Verordnung
vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die
Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizei-
verwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich der Brannt-
wein befindet. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident
von Berlin zuständig. Gegen die Verfügungen dieser Behörden ist die
Beschwerde an die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk
Berlin an den Oberpräsidenten in Potsdam, zulässig, die endgültig
entscheiden.

Berlin B. 9, den 16. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Polizeiverordnung

betreffend

Abänderung der Feuerlösch-Verordnung
für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April 1906.

Unter Ausschluss der beiden Stadtkreise Frankfurt a. M. und
Wiesbaden andere ich gemäß § 137 des Landesverwaltungsge-
setzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und in Ausführung des
§ 308 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zustimmung des
Bezirksausschusses für die Teile des Regierungsbezirks Wiesbaden,
in denen das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist,
auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung
vom 20. Sept. 1887 über die Polizeiverwaltung in den neu er-
worbenen Landestellen (GS. S. 1529) und des Gesetzes vom 21.
Dez. 1904 betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlass
von Polizei-Verordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung
bei Bränden (GS. S. 291) die Feuerlösch-Verordnung für
den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 30. April 1906 (RGBl.
S. 252) dahin ab, daß zum Eintritt in die Feuerwehr alle männ-
lichen Einwohner des Ortes vom vollendeten 17. Lebensjahr bis
zum vollendeten 60. Lebensjahre verpflichtet sind.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Regierungs-Anscheid in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 1916.

Der Regierungspräsident.

Anordnung zur Regelung des Verbrauchs von Speisefetten.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bekanntmachung des
Bundesrats vom 25. Sept. 1915 in der Fassung der Bekannt-
machung vom 4. Nov. 1915 (RGBl. S. 728) werden mit Zu-
stimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Rheingaukreis
folgende Vorschriften zur Regelung des Verbrauchs von Speise-
fetten aller Art erlassen:

Jeder bezugsberechtigter Einwohner des Rheingaukreises hat
wöchentlich höchstens durchschnittlich 125 Gramm an Speisefetten
aller Art (Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweine-
schmalz und Speisefleisch) zu erhalten.

Ein Anspruch auf Zuweisung dieser Menge besteht jedoch nicht.
Nicht bezugsberechtigter sind Personen, denen durch eigene Er-
zeugung oder durch freien Bezug mindestens die oben bezeichneten
Mengen zur Verfügung stehen. Solche Personen dürfen Zeit-
karten oder die sonst angeführten Nachweise (Nr. 2) nicht oder
doch nur zur Deckung der etwaigen Mängelmenge in Anspruch
nehmen. Sie sind zur Anzeige der Mengen an Speisefetten
aller Art verpflichtet, die sie selbst erzeugen oder im freien Ver-
kehr beziehen, falls sie Anspruch auf Zeitkarten erheben.

Die den Gast- und Schankwirtschaften und anderen gewerb-
lichen Betrieben mit erhöhtem Verbrauch zustehende Menge wird
von Fall zu Fall besonders festgesetzt.

2.

Die Verbrauchsregelung im einzelnen wird den Gemeinde-
vorständen übertragen, denen es insbesondere obliegt, entsprechend
der Verteilung der Speisefette an die Gemeinden und den Vorräten
an Fetten die Verteilung derart zu bewirken, daß alle Bezugsbe-
rechtigten in bestimmten Zeitabständen die gleiche Menge erhalten.
Die Gemeindevorstände sind zur Einführung von Zeitkarten oder
sonstigen Nachweisen für das Bezugsrecht verpflichtet.

3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften unter 1 und die
von den Gemeindevorständen nach Nr. 2 getroffenen Bestimmungen
werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 Mk. bestraft.

4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Anordnung vom 24. Febr. d. Js. (Rheingauer Anzeiger und
Rheingauer Bürgerfreund Nr. 30) außer Kraft.

Radesheim a. Rh., den 24. Juni 1916.

Der Kreisausschuss des Rheingaukreises:

1. Nr. St. 1090. Nachdem auf Grund eines Finanzministeriellen Erlasses im vorigen Jahre von der Neubildung der Voreinschätzungskommission abgesehen worden ist, scheiden nunmehr gemäß Artikel 44, Ziffer 1, 2 der Ausführungsanweisung die Mitglieder und Stellvertreter der Kommission nach Ablauf von 4 Jahren aus und hat deshalb die Erneuerung letzterer vor der Veranlagung für das Steuerjahr 1917 stattzufinden.

Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, unverzüglich den Zusammentritt der Gemeindevorstellungen zu veranlassen, damit diese die auf die einzelnen Gemeinden entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission wählen und nach der Wahl mir ein Verzeichnis der gewählten Mitglieder und Stellvertreter zur Prüfung einzureichen.

Bei Vornahme der Wahl sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die auscheidenden Mitglieder und Stellvertreter können wiedergewählt werden.

2. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeindebezirks, welche preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

3. Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezüge eines solchen von mehr als 900 Mark ist die Wählbarkeit nicht abhängig, es ist vielmehr nach dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 9. Jan. 1894 unbedingt erforderlich, daß auch Personen mit Einkommen unter 900 Mark der Voreinschätzungskommission als Mitglieder bzw. Stellvertreter angehören.

4. Auch müssen die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung) mit den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirk obwaltenden Einkommensverhältnisse tüchtig vertreten sein.

5. Die vorstehend unter 1—4 bezeichneten Vorschriften sind der Versammlung vor Beginn der Wahlverhandlung vorzulesen unter Hinweis auf die Nachteile, die eine unzulässige Ablehnung nach sich zieht. — Art. 44 Ziffer 1, 6.

6. Ferner ersuche ich Sie, behufs Ergänzung der ebenfalls auscheidenden ernannten Mitglieder mit solche Personen zu vorschlagen, welche einerseits unter ihren Mitbürgern Achtung und Vertrauen genießen, andererseits nach ihrer Lebensstellung von dem Einfluß ökonomischer Interessentenkreise unabhängig sind und durch ihre persönlichen Eigenschaften die Gewähr bieten, daß sie bei Wahrnehmung der Veranlagungsgeschäfte selbst nach rein sachlichen Gesichtspunkten verfahren, solchen auch innerhalb der Kommission die gebührende Achtung verschaffen werden.

7. Die bisherigen ernannten Mitglieder können wieder in Vorschlag gebracht bzw. ernannt werden, auch sind selbstverständlich Staats- und Kommunalbeamten in keiner Weise ausgeschlossen.

8. Der Einreichung oben beregter Verzeichnisse, in denen auch bei nicht vereinigten Voreinschätzungs-Bezirken der festzusetzende Vorschlag angegeben ist, sehe ich zugleich mit der Anzeige, ob sich die Gewählten zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben, bis spätestens 10. Sept. ds. Js. bestimmt entgegen.

Rüdesheim a. Rh., den 24. Juni 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Rheingaukreises.
Wagner.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes bestimmt:

1. In Abänderung des § 5b unserer Bekanntmachung vom 6. April 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh, sowie der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, Absatz 1, wird der den Verbandsmitgliedern für den Ankauf von Schlachtvieh zugewilligte Zuschlag zum Ankaufspreis:

bei Rindvieh von 3 1/2 % auf 2 1/2 %
„ Schafen „ 8 „ 5 %
„ Schweinen „ 5 „ 3 %

herabgesetzt. Gemäß unserer Bekanntmachung vom Juni ds. Js. beträgt der für den Ankauf von Rindern zugewilligte Zuschlag 6 %.

2.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Juni 1916 in Kraft.
Frankfurt a. M., den 23. Juni 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Bekanntmachung

Ich bringe die Verordnung des Herrn Kommandierenden Generals über die vorübergehende Maßregel gegen die Verwahrlosung der Jugend hermit nachdrücklichst in Erinnerung. Insbesondere mache ich auf das Rauchverbot für Personen unter 17 Jahren, sowie auf das Verbot, wonach Personen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren der Aufenthalt auf der Straße und öffentlichen Plätzen in der Zeit vom 1. April bis 30. Sept. nach 9 Uhr abends verboten ist, besonders aufmerksam. Die Polizey-Ordnung habe ich angewiesen, in der Folge jede Uebertretung unmissverständlich mit zur Verhaftung zur Anzeige zu bringen.

Niederwalluf, den 28. Juni 1916.
Die Polizeiverwaltung,
Der Bürgermeister: Janßen

Bekanntmachung

Am Sonntag den 2. Juli, nachmittags von 1 bis 2 Uhr, werden in dem Sitzungssaal des Rathauses die Protokolle für die nächsten 14 Tage abgegeben. An Kinder unter 12 Jahren werden Protokolle nicht verabfolgt.

Niederwalluf, den 30. Juni 1916
Der Bürgermeister: Janßen

Bekanntmachung

Wegen Erkrankung der Badefrau ist das Gemeindefeld bis auf Weiteres geschlossen.

Niederwalluf, den 30. Juni 1916.
Der Bürgermeister: Janßen.

Der Weltkrieg.

Der Kriegsbericht vom 30. Juni.

Die französische und englische Offensivbewegung machte sich in mehreren weiteren Vorstößen bemerkbar, die aber sämtlich blutig abgewiesen wurden. Sie hinderte uns nicht, vor Verdun neue Vorteile zu erzielen. Unser Fliegerheer Boelcke konnte seinen vielen Trophäen wieder eine hinzufügen.

Hauptmann Boelches neunzehnter Luftsieg.
Vor Verdun seit 23. Juni 3200 Gefangene.

Großes Hauptquartier, 30. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auch gestern und im Verlaufe der Nacht schlugen unsere Truppen englische und französische Vorstöße an mehreren Stellen, bei Ribemont durch sofortigen Gegenangriff, zurück. Die feindlichen Gasangriffe werden ergebnislos fortgesetzt. Die starke Artillerietätigkeit hielt mit Unterbrechungen an. — Südöstlich von Tournai und beim Geflüte Malons de Champagne vorgehende französische Abteilungen wurden blutig abgewiesen. — Einß der Maas wurden an der Höhe 804 von uns Fortschritte erzielt. Rechts des Flusses gab es keine Infanterietätigkeit.

Die Gesamtzahl der bei unseren Erfolgen vom 23. Juni und bei Abwehr der großen französischen Gegenangriffe eingebrachten Gefangenen beträgt 70 Offiziere, 3200 Mann. — Hauptmann Boelcke schoß am Abend des 27. Juni beim Geflüte Thiamont das 19. feindliche Flugzeug ab. — Tennant Parichan nördlich von Péronne am 29. Juni das fünfte.

In Gegend von Boureuilles (Argonnen) wurde ein französischer Doppeldecker durch Abwehrfeuer heruntergeholt.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von einem für uns günstigen Gefecht nördlich des Ilse-Sees (südwestlich von Dinaburg) ist vom nördlichen Teile der Front nichts Wesentliches zu berichten.

Deeresgruppe des Generals v. Pinfingen. Südöstlich von Linowla blieben Gegenangriffe der von unseren Truppen erneut aus ihren Stellungen geworfenen Russen ergebnislos. Es wurden über 100 Gefangene gemacht, 7 Maschinengewehre erbeutet.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Deeresleitung. Amlich durch das B.T.D.

Völkerrechtsbrüche im Seekrieg.

Eines der kürzlich von einer Unternehmung im Mittelmeer in den Heimatshafen zurückgekehrten Unterseeboote der Mittelmächte wurde am Abend des 27. Mai östlich der Balearen von einem großen Dampfer unbekannter Nationalität auf etwa 10 000 Meter beschossen, ohne daß dieser vorher von dem Unterseeboot angehalten worden wäre. Das Unterseeboot blieb unverletzt.

Schwedische Blätter melden eine neue Verletzung der schwedischen Neutralität durch Rußland. Der deutsche Dampfer „Hermann“, von Lulea nach Stettin unterwegs, wurde bei Jämskönen innerhalb der schwedischen Hoheitsgewässer von zwei russischen Torpedobootjägern verfolgt, die nur deshalb nicht zu schießen wagten, weil zahlreiche schwedische Schiffe und ein schwedischer Dampfer sich in nächster Nähe befanden; nach einer halben Stunde gaben sie die Verfolgung auf.

Ein Geschwader in der Nordsee.

Aus England zurückgekehrte norwegische Dampfer berichten, am 27. und 28. Juni einem großen Kreuzergeschwader und einer Schlachtschiff-Flotte, die von sechs Unterseebooten begleitet war, begegnet zu sein. Die Schiffe gingen unter Boll dampf. Die Schlachtschiffe hatten östlichen, das Kreuzergeschwader nordöstlichen Kurs eingeschlagen. Die Nationalität der Flotte konnte nicht festgestellt werden.

Österreichisch-ungarischer Deeresbericht.

Amlich wird verlautbart: Wien, 30. Juni.

Russischer Kriegsschauplatz.

Nordöstlich von Kirilbaba schlugen unsere Abteilungen russische Angriffe ab. — Bei Bistun, nordwestlich von Ruto, kam es gestern neuerlich zu erbitterten Kämpfen. Infolge des Druckes der hier angelegten überlegenen feindlichen Kräfte wurden unsere Truppen in den Raum westlich und südwestlich von Kolomea zurückgenommen. Nördlich von Dertyn brachen mehrere russische Reiterangriffe unter schweren Verlusten in unserem Feuer zusammen. — Westlich von Sokul am Styr versuchte der Feind vergebens, die Tags zuvor von den deutschen Truppen eroberten Stellungen zurückzugewinnen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe im Abschnitt der Hochfläche von Doberdo dauern fort und waren nachts im Raume von San Martino besonders heftig. Unsere Truppen schlugen wieder alle Angriffe der Italiener ab. Nur östlich von Sels ist die Säuberung einiger Gräben noch im Gange. Der Gdrzer Brückenkopf stand unter starkem Beschuß und Minenwerferfeuer. Versuche der feindlichen Infanterie, gegen unsere Bodgora-Stellung vorwärts zu kommen, wurden vereitelt. — An der Kärntner Front scheiterten gegnerische Angriffe auf den großen und kleinen Pal sowie auf den Freikofel. Im Kaiser-Tal stehen die Orte Sillian, Tann und Toblach unter dem Feuer weittragender schwerer Geschütze.

Im Raume zwischen Brenta und Etsch hat sich das Bild der Tätigkeit der Italiener nicht geändert; stärkere und schwächere Abteilungen griffen an zahlreichen Frontstellen fruchtlos an. Bei einem solchen Angriff auf unsere Borcola-Stellung feuerte die italienische Artillerie kräftig in ihre abgerund vorgehenden Infanterielinien. Die gestrigen Kämpfe brachten unseren Truppen 300 Gefangene, darunter 5 Offiziere, 7 Maschinengewehre und 400 Gewehre ein.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

An der unteren Bosna Borpostengefächte: sonst nichts von Belang.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes
v. Doefer, Feldmarschalleutnant.

Die Bilanz der russischen Offensive.

Der Köln. Ztg. wird über die Bilanz der russischen Offensive im Juni aus dem österreichischen Kriegspressequartier gemeldet: Bis zu einem gewissen Grade kann man jetzt auf die Erfolge der russischen Offensive zurückblicken. Die Russen haben mit dem Aufgebot ihrer äußersten Kräfte vermocht, die wolynische Front zurückzudrücken. Dieser für den Angreifer an Menschen und Kriegsmaterial sehr verlustreiche Stoß brachte ihm in Wolhynien einen etwa 60 Kilometer tiefen Raumgewinn, der ihm aber bis fast zur Hälfte wieder verloren ging. Er hat die Stadt Luck wiedergewonnen und hat in den wolynischen Kämpfen auch uns an Menschen und Kriegsmaterial ziemlichlichen Schaden zugefügt. Auf den weiten Plätzen, wo gekämpft wurde, ist ferner der Anbau der Erde im Raume der 4. Armee größtenteils vernichtet worden. Dasselbe gilt für jenen Raum Bobolensk, wo gleichfalls schwer gekämpft wurde, und endlich scheint vorläufig die Ernte der Bukowina für uns verloren zu sein. Die Russen können weiter den ersten moralischen Eindruck der Offensive buchen. Aber auf diese Offensive, die wie ein Damoklesschwert über uns hing und kommen mußte, haben sich

Die Russen genau ein Jahr vorbereitet.

Sie sind dabei von ihren Alliierten reichlich unterstützt worden: England gab das Geld, Frankreich Artillerieoffiziere und technische Truppen, Japan Geschütze und Munition, Belgien Panzerautos. Rußland hat alles, was irgend ging, an Truppenmaterial neu ausgehoben und ausgebildet. Die ganzen Hoffnungen der Entente, nicht nur des russischen Volkes, lagen in dieser Offensive. Sie hatte, wie jede groß angelegte Offensive, die unvermeidlichen

Anfangserfolge. Die Russen bezahlten diesen Anfangserfolg mit Verlusten, die unsere eigenen Verluste an Verwundeten und Gefangenen um eine mindestens 2 1/2 mal so große Einbuße an Toten und Verwundeten übertreffen. Ihr Angriff richtete sich vor allem gegen den ihnen strategisch unentbehrlichen Bahnknotenpunkt Kowel, ferner aus Gründen des Prestiges und Kriegszieles gegen Lemberg. Beide Ziele sind unerreicht geblieben. Die Ernten in Galizien, in den reichen Gefilden am Dunajec und San sowie in Polen sind unangefastet geblieben.

Von freund und feind.

[Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen.]

Nach der fanfare das Rückzugsignal.

Basel, 30. Juni.

Die Pariser Presse hatte wieder einmal in die Siegesvorstöße Bojaune gestochen. Schmetternde Fanfaren kündeten den Triumph der Engländer an. Gerüchte gingen um, die deutsche Front sei durchbrochen, Lens und Lille seien genommen. Da auf einmal wird allgemein zum Rückzug geblasen. Die amtliche Agence Havas weist darauf hin, daß die englische Offensive erst in der Periode der Vorbereitung sei.

Es ist ein Anfang, dessen Erfolge abgewartet werden müssen ohne übermäßige Ungeduld und ohne zu überstürzte Hoffnung, denn die Rückwirkung dieser Offensive auf anderen Punkten der Front wird sich, wenn sie auch unvermeidlich ist, erst nach einer gewissen Zeit fühlbar machen.

Dieses Rückzugsignal löst nun auf der ganzen Pariser Blätterfront wider. Es wird gewarnt vor leichtsinnigen Illusionen. Man solle von dem englischen Heer keine Wunder verlangen. Die Operationen gegen die gewis glänzend besetzten deutschen Linien könnten Wochen, ja Monate dauern. Zunächst hätten sich die Engländer die Aufgabe gestellt, die Deutschen auf einer ziemlich ausgedehnten Front anzugreifen und festzuhalten. — Das klingt nach der anfänglichen Ruhmredigkeit recht bescheiden. Die deutschen Erfolge bei Verdun, die trotz der englischen Vorstöße erzielt wurden, haben zu dieser Ernüchterung der Franzosen sicherlich das meiste beigetragen.

Der Rest ist Schweigen . . .

London, 30. Juni.

Reuter meldet aus dem Unterhaus: Staatssekretär Tennant sagte auf eine Anfrage, es läge nicht im öffentlichen Interesse, die Depeschen über die Kampfhandlungen in Ostafrika zu veröffentlichen. Aber es werde eine Zeit kommen, wo es geschehen könne. Auf eine Anfrage, wann das der Fall sein werde, antwortete Tennant: „Nach dem Kriege.“

Dieses völlige Schweigen über Ostafrika spricht deutlich auch ohne Worte. Auf Umwegen konnte die Nachricht von dem großen deutschen Sieg über die Burenbrigade des Generals van Deventer bei Condoor-Trangi zu uns dringen. Nun verstummen auf einmal die Siegesgramme des Generals Smuts und der — Rest ist Schweigen.

Eine wirtschaftliche Sintflut.

Haag, 30. Juni.

Die Londoner „Fortnightly Review“ sagt: Die Industrie der Zentralmächte ist auch während des Krieges tätig. Erzeugnisse im Werte von 300 Millionen Pfund Sterling sind schon abgebaut, und diese Menge wird sich noch steigern. Man könne die nicht verwendeten maschinenfabrizierten Explosivstoffe nach dem Kriege zu Arzneimitteln, Farbstoffen und Kunststücken umarbeiten, so daß eine Überschwemmung die Weltmärkte bedroht, wogegen kein Schutz helfe. Das Blatt verlangt eine allgemeine Regelung nach dem Muster der kanadischen Zolltarife, bei denen ein Einfuhrzoll so hoch geschraubt werden kann, daß er den Unterschied zwischen einem berechtigten Preis und dem niedrigen Angebotspreis ausgleicht. — Die Furcht vor der Überlegenheit des deutschen Handels raubt den Engländern jede Ruhe und Besinnung.

„Die Welt bedarf des deutschen Geistes.“

Newyork, 30. Juni.

Die führenden amerikanischen Blätter fahren fort, die Ergebnisse der Pariser „Wirtschafts-Konferenz“ in abschätziger Weise zu besprechen. „New York Times“ erklärt, daß die Aufrichtung einer dauernden Schranke gegen den deutschen Wettbewerb den Krieg nach dem Frieden fortzusetzen beabsichtige. Ein Friedensantrag müsse nicht nur den physischen Kampf, sondern auch alle wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen beenden. „New York World“ verurteilt den Plan eines „latenten Krieges“ und sagt, daß Beste, was man von ihm sagen könne, sei, daß er unwiderrücklich Erfolg haben würde. Auch „Brooklyn Eagle“ ist der letzteren Meinung und bezeichnet außerdem die beabsichtigte Verarmung Deutschlands und Österreichs für immer als kein klug gewähltes Ziel moderner Zivilisation. „Globe“ aber stellt fest: Der Pariser Plan bedeutet einen verhängnisvollen Fehler und nimmt keine Rücksicht auf die Neutralen. — Es ist weder möglich noch wünschenswert, Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung in eine Umarmung einzuschließen; die Welt bedarf der Früchte deutschen Geistes.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ In diesen Tagen will das Reichstagspräsidium in Wilna, um persönlich lernen zu können, was von der deutschen Verwaltung im besetzten Gebiet an lebendiger Kulturarbeit geleistet worden ist. U. a. wurde die Ausstellung Wilnaer Arbeitsstudien durch Geheimrat Dr. Raempf, Geheimrat Dose und Geheimrat Boasche besucht. Eine besondere Überraschung bot die litauische Abteilung, wo Kinder der litauischen Schulen Wilna in ihrer eigenartigen bunten Tracht wieder vortrugen. Die Besucher waren von der Reichhaltigkeit des Gebotenen, der geschmackvollen Anordnung und Einrichtung der Ausstellung und ihrer praktischen Bedeutung hochbefriedigt.

+ Die Frage der direkten Steuern wurde in der bayerischen Reichstagskammer verhandelt. Dabei führte der Referent, Prof. v. Schanz, aus, daß es durchaus nicht angehe, daß das Reich in den Kreis der direkten Steuern eingreife, sowohl aus wirtschaftlichen wie auch aus hochpolitischen Gründen. Der föderative Charakter des Reiches verbiete dies. Denn würden die Bundesstaaten ihre Steuerhoheit, dann seien sie keine Bundesstaaten mehr, sondern Reichsprovinzen, und eine solche Entwicklung müsse verhindert werden. Das Haus nahm darauf die Ausschüsse an, die erklären, es müsse der Regierung überlassen bleiben, den Zeitpunkt für die Steuerreform zu bestimmen und es müsse im Interesse der Einzelstaaten jede direkte Besteuerung von Einkommen und Vermögen durch das Reich vermieden werden.